

Neue Entwicklungen im europäischen Flüchtlings- und Europarecht
August 2008 – Februar 2009

I. Neuere Rechtsprechung Europäischer Gerichte

1.) EUGH

a.) Urteil C-465/07 Elgafaji ./ Niederlande vom 17. Februar 2009

Zu der auch in der deutschen Rechtsprechung umstrittenen Frage, wie **Art. 2 Buchst. e und 15 Buchst. c Richtlinie 2004/83/EG** auszulegen sei, hat der EUGH (Große Kammer) nun im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Raad van State (Niederlande) – "(...)für Recht erkannt:

– Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person, die die Gewährung des **subsidiären Schutzes beantragt, setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.**

– Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden, die mit einem Antrag auf subsidiären Schutz befasst sind, oder der Gerichte eines Mitgliedstaats, bei denen eine Klage gegen die Ablehnung eines solchen Antrags anhängig ist, **ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.**

b.) Urteil C-228/06 Soysal u.a. vom 19. Februar 2009

In einem Vorabentscheidungsersuchen des OVG Berlin-Brandenburg zur Auslegung von **Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls** vom 23. November 1970 zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1972, L 293, S. 4) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt:

Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde, **ist dahin auszulegen, dass er es ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls verbietet, ein Visum für die Einreise türkischer Staatsangehöriger wie der Kläger des Ausgangsverfahrens in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlangen, die dort Dienstleistungen für ein in der Türkei ansässiges Unternehmen erbringen wollen, wenn ein solches Visum zu jenem Zeitpunkt nicht verlangt wurde.**

Der Sachverhalt betraf die Frage, ob ein türkischer Staatsangehöriger, der von einem türkischen Transportunternehmen als LKW-Fahrer beschäftigt wird, verpflichtet ist, ein Visum zu besitzen, um in einen EU -Staat einreisen zu können, obwohl bei Inkrafttreten des Zusatzprotokolls keine derartige Pflicht bestand

c.) EuGH-Urteil vom 25.07.2008 (Rechtssache C-127/08) „Metock“ u.a.

Mit seinem Urteil vom 25.07.2008 (Rechtssache C-127/08; insgesamt gab es vier Urteile zu vergleichbaren Fällen) hat der EUGH für Aufregung unter den europäischen Innenministern gesorgt. Inhaltlich wurde das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern und deren drittstaatsangehörigen Ehepartnerin, die unter Umständen zuvor „illegal“ sich nach erfolglosem Asylverfahren sich in einem EU-Staat aufgehalten hatte, gestärkt. Das Urteil erging in einem Vorabentscheidungsverfahren, in dem der irische Highcourt bei dem EuGH angefragt hatte, ob die Richtlinie 2004/38/EG es einem Mitgliedstaat erlaube, allgemeine Voraussetzungen (hier: vorheriger rechtmäßiger Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat) herzustellen. Art. 3 Abs. 2 der entsprechenden irischen Verordnung aus dem Jahr 2006 lautete:

„Die vorliegende Verordnung gilt nur für einen Familienangehörigen, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält und a) in den irischen Staat in Begleitung eines Unionsbürgers einreisen will, dessen Familienangehöriger er ist, oder b) einem Unionsbürger nachziehen will, dessen Familienangehöriger er ist und der sich rechtmäßig im irischen Staat aufhält.“

Herr Metock, Staatsangehöriger von Kamerun, hatte eine britische Staatsangehörige geheiratet, die in Irland lebte und arbeitete. In den übrigen Fällen ging es ebenfalls um Eheschließungen afrikanischer Staatsangehöriger mit Unionsbürgerinnen aus Deutschland, Großbritannien und Polen. Sie beantragten jeweils nach der Eheschließung eine Aufenthaltsgenehmigung als Ehegatte einer Unionsbürgerin. Diese Anträge wurden mit Entscheidungen des Justizministers abgelehnt, weil die Voraussetzungen eines vorherigen rechtmäßigen Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat nicht erfüllt gewesen seien. In allen Fällen hatten die (afrikanischen) Ehemänner nach illegaler Einreise in Irland letztlich erfolglos Asylverfahren durchgeführt. Die Aufenthaltsgenehmigungen waren von den irischen Behörden abgelehnt worden.

Als zweite Frage wollte der irische Highcourt vom EuGH wissen, ob in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG („Freizügigkeitsrichtlinie“ oder „Unionsbügerrichtlinie“) alle drittstaatsangehörigen Ehepartner fallen, unabhängig davon, wann oder wo die Ehe geschlossen wurde und wann oder wie der Drittstaatsangehörige in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist.

Der EuGH votierte eindeutig, die Richtlinie gelte für jeden Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers sei. Es werde nicht danach unterschieden, ob sich der betreffende Drittstaatsangehörige bereits rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat vor der Eheschließung aufgehalten habe oder nicht. Der Wortlaut der Richtlinie unterscheide nicht, wie und wo der Drittstaatsangehörige in die europäische Union eingereist sei. Die Auffassung, ein Mitgliedstaat müsse vorbehaltlich von Titel IV des dritten Teils des EU-Vertrages die ausschließliche Zuständigkeit dafür behalten, den erstmaligen Zugang von Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die die Staatsangehörigkeit eines Drittlandes besäßen, zum Gemeinschaftsrecht zu regeln, müsse zurückgewiesen werden. Die Mitgliedstaaten können die Einreise nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug untersagen. Derartige Konstellationen lagen jedoch in den entschiedenen Fällen nicht vor.

Zur zweiten Frage führte der EuGH aus, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG nicht eng ausgelegt und nicht ihrer Wirksamkeit beraubt werden dürften. Keine Vorschrift der Richtlinie verlange, dass der Unionsbürger zu dem Zeitpunkt, zu dem er sich in den anderen Mitgliedstaat begeben, bereits eine Familie gegründet haben müsse. Die Richtlinie beziehe sich nicht nur auf Familienangehörige eines Unionsbürgers, die diesen begleiten oder ihm nachziehen. Vielmehr könne sich ein Drittstaatsangehöriger auf die Richtlinie berufen, unabhängig davon, wo und wann die Ehe geschlossen wurde und wie der Betroffene in den

Mitgliedstaat eingereist ist. (Das Urteil ist in seinen wesentlichen Teile abgedruckt im Informationsbrief Ausländerrecht 10, S. 377 ff. und in der ANA-ZAR 2008, S. 27 mit Hinweis auf Dokument 920 a).

Das Urteil bedeutet u. a., dass Mitgliedstaaten Nachzugsbestimmungen nicht mehr individuell ausgestalten dürfen. In Deutschland hat das Auswärtige Amt inzwischen eine Konsequenz dergestalt gezogen, dass Visa an freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern ohne Sprachkenntnisprüfung erteilt werden. Das Visumshandbuch wurde geändert (ANA-ZAR, Heft 5/2008, S. 35, unter Verweis auf die Fundstellen 961 a und b).

Die weiter bestehende Anweisung des AA, zu überprüfen, ob bei beabsichtigten Aufenthalt von mehr als drei Monaten der Lebensunterhalt gesichert ist (Nr. 6.2 b), ist jedoch europarechtswidrig. Eine derartige Prüfung ist vor der Einreise unzulässig. Sie darf, wenn überhaupt, nur nach der Einreise im Aufnahmemitgliedstaat erfolgen (vgl. näher zu weiteren Kritikpunkten: ANA-ZAR, Heft 5/2008, S. 35).

d.) das BVerwG hat im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren dem EuGH zwei Verfahren vorgelegt (Beschlüsse des BVerwG vom 14.10.2008 – 10 C 48/07 und 25.11.2008, 10 C 46/07).

Bei der Vorlage vom 14.10.2008 geht es um die Frage, ob der Kläger wegen terroristischer Aktivitäten vor seiner Einreise nach Deutschland von der Anerkennung als Flüchtling und Asylberechtigter ausgeschlossen ist. Er hatte zwischen 1993 und 1995 in der Türkei den bewaffneten Kampf der DHKP/C aktiv unterstützt, die auf der Liste der Terrororganisationen des Rates der Europäischen Union steht. Nach seiner Festnahme wurde er in der Türkei gefoltert und zweimal zu lebenslanger Haft verurteilt. Aus gesundheitlichen Gründen wurde er 2002 wegen Haftunfähigkeit vorläufig entlassen. Das Bundesamt hatte seinen Antrag auf Asyl- und Flüchtlingsanerkennung abgelehnt mit der Begründung, er habe vor seiner Einreise den Ausschlussgrund einer schweren nicht politischen Straftat im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie verwirklicht. VG und OVG haben dem Antrag auf asylrechtliche Anerkennung stattgegeben. Der Kläger habe jeden Kontakt zu der von ihm früher unterstützten Organisation abgebrochen und sich von deren Zielen distanziert. Damit gehe von ihm keine Gefahr mehr aus. Ein Ausschluss sei daher unter Abwägung aller Umstände unverhältnismäßig. Das Bundesamt hat dagegen Revision eingelegt. Das BVerfG hat nunmehr dem EuGH folgende Fragen vorgelegt:

1. Liegt eine schwere, nicht politische Straftat oder eine Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 b) und c) der Qualifikationsrichtlinie vor, wenn der Antragsteller einer Organisation angehört hat, die im Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften im Anhang zum gemeinsamen Standpunkt des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt ist und terroristische Methoden anwendet und der Antragsteller den bewaffneten Kampf dieser Organisation aktiv unterstützt hat?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist: Setzt der Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung nach Art. 12 Abs. 2 b) und c) der Qualifikationsrichtlinie voraus, dass von dem Antragsteller weiterhin eine Gefahr ausgeht?
3. Für den Fall, dass Frage 2 zu verneinen ist: Setzt der Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung nach Art. 12 Abs. 2 b) und c) eine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus?
4. Für den Fall, dass Frage 3 zu bejahen ist:
 - a) Ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dass der Antragsteller Abschiebungsschutz nach Art. 3 EMRK oder nach nationalen Bestimmungen genießt?
 - b) Ist der Ausschluss nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen unverhältnismäßig?

5. Ist es im Sinne des Art. 3 Qualifikationsrichtlinie mit dieser Richtlinie zu vereinbaren, dass der Antragsteller trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach Art. 12 Abs. 2 einen Anspruch auf Asyl nach nationalem Verfassungsrecht hat?

Bei dem **Vorabentscheidungsersuchen vom 25.11.2008** geht es um den Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung eines ehemaligen Kämpfers der PKK, der 2001 in Deutschland als Asylberechtigter und Flüchtling anerkannt worden war. Auch hier hat das Bundesamt Revision eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht sieht Art. 14 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie betroffen, wonach bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen ist. Deshalb sei in diesen Fällen der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung aufgrund der Änderung der Rechtslage zulässig. Für die Rechtmäßigkeit des Widerrufs komme es darauf an, ob der Kläger einen der Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 AsylVfG verwirklicht habe. Das BVerfG hat daher Fragen zur Auslegung der Ausschlussgründe nach der Qualifikationsrichtlinie vorgelegt (vgl. BVerfG – Pressemitteilung Nr. 65/2008).

In beiden Fällen ist das Revisionsverfahren bis zur Entscheidung des EuGH ausgesetzt worden. Es handelt sich um das dritte Vorabentscheidungsverfahren zur Interpretation von Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie, die das Bundesverwaltungsgericht 2008 dem EuGH vorgelegt hat. Die erste Vorlage, die die Auslegung von Art. 15 c betrifft, war im Februar erfolgt. Eine Entscheidung dazu liegt noch nicht vor.

e) EuGH Urteil vom 16. Dezember 2008 (Rechtssache C-524/06 „Huber“) zur Datenspeicherung im AZR

Das vom BAMF geführte AZR, in dem bestimmte personenbezogene Daten von Ausländern, die sich für einen Zeitraum von über drei Monaten im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten, zusammengefasst werden, darf nur solche personenbezogenen Daten enthalten, die zur Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften unbedingt erforderlich sind. Die Verarbeitung und Speicherung solcher Daten von Bürgern aus Mitgliedstaaten der EU zu statistischen Zwecken oder zur Bekämpfung der Kriminalität verstößt gegen das Gemeinschaftsrecht. Zu diesem Schluss kommt der EuGH (vgl. Info – Brief Ausländerrecht 2009, S.89 – 93).

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde. Ein österreichischer Staatsangehöriger ließ sich 1996 in Deutschland nieder, um dort als selbständiger Versicherungsagent zu arbeiten. Da er die Speicherung seiner persönlichen Daten im AZR als diskriminierend empfand, insbesondere, weil es keine entsprechende Datenbank für deutsche Staatsangehörige gibt, beantragte er die Löschung dieser Daten. Das befassende OVG NRW legte dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren die Frage vor, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Register wie dem AZR mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Nach Auffassung des EUGH ist das der Fall, wenn das Register nur die Daten enthält, die für die Anwendung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften durch die zuständigen Behörden erforderlich sind, und sein zentralisierter Charakter eine effizientere Anwendung dieser Vorschriften in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern erlaubt, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats sind.

Daten, die allein zu statistischen Zwecken benötigt werden, muss das Zentralregister dagegen anonym fassen, da Erhebung und Speicherung solcher Daten von namentlich genannten Personen nicht erforderlich sind und gegen das Erforderlichkeitsgebot der Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen. Nach dem Urteil darf Deutschland z. B. die im AZR gespeicherten Daten von EU-Bürgern wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbotes nicht zur Kriminalitätsbekämpfung verwenden.

2.) Rechtsprechung EUGMR

a)

Der EuGMR hat mit Urteil vom **20. Januar 2009 in dem Verfahren eines irakischen Staatsangehörigen gegen Schweden (Az.: 32621/06)** entschieden, dass eine

Abschiebung des Beschwerdeführers in den Irak nicht die Artikel 2 (Recht auf Leben) oder Artikel 3 (Verbot der Folter und erniedrigender Behandlung) der EMRK verletzt.

Der Beschwerdeführer hatte nach seiner Ankunft 1993 in Schweden Asyl beantragt und vorgetragen, er habe aus Angst vor Saddam Hussein und seinem Regime den Irak verlassen. Er sei Soldat in der Republikanischen Garde gewesen und im Jahre 1992 aus der Armee desertiert, weil er nicht an den Kämpfen gegen Schiiten teilnehmen wolle. Er könne nicht Angehörige seines eigenen Volkes umbringen. Er sei Mitglied der Baath-Partei gewesen und christlichen Glaubens.

1995 wurde er wegen Mordes an seiner Ehefrau verurteilt und musste sich einer forensisch-psychiatrischen Behandlung unterziehen. Es wurde die Ausweisung aus Schweden mit einem unbefristeten Wiedereinreiseverbot verfügt. Er wandte sich – erfolglos – gegen diese Ausweisungsverfügung mit der Begründung, dass er nach dem Fall von Saddam Hussein wegen seiner Mitgliedschaft in der Baath-Partei und der Republikanischen Garde getötet werden würde.

Im August 2006, nach der Ablehnung seines Asylantrages, wandte er sich mit der Individualbeschwerde an den EGMR und beantragte, die vorläufige Aufschiebung seiner Ausweisung gem. Art. 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes anzuordnen. Bei seiner Rückkehr in den Irak befürchte er, exekutiert oder gefoltert und inhaftiert zu werden.

Der Gerichtshof gab seinem Antrag statt und ordnete die Aufschiebung der Ausweisung bis auf weiteres an. Im Mai 2008 wurde seine Beschwerde für zulässig erklärt. Der Fall wurde gem. Art. 41 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorrangig bearbeitet.

Der Gerichtshof sah in der allgemeinen problematischen Sicherheitslage im Irak grundsätzlich keine Gefahr der Verletzung des Art. 3 EMRK durch eine Abschiebung in den Irak.

Zu prüfen war daher, ob die persönliche Situation des Beschwerdeführers eine Rückführung untersagen würde. Auch wenn es im Irak in jüngster Vergangenheit zu Übergriffen gegenüber der christlichen Minderheit gekommen sei und dies in Mosul sogar den Tod von 12 Menschen zur Folge gehabt hätte, seien Polizei und Militär hiergegen vorgegangen. Auch seien diese Taten von moslemischen Gruppen verurteilt worden. Da niemand die Verantwortung für diese Verbrechen übernommen habe, habe es sich offensichtlich um die Taten Einzelner gehandelt und nicht um ein organisiertes Vorgehen.

Die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zum christlichen Glauben stehe daher einer Rückkehr in den Irak nicht entgegen. Auch seine Zugehörigkeit zur Republikanischen Garde führe zu keinem anderen Ergebnis. Angehörige der früheren Garde seien in die neue irakische Armee integriert worden.

Hinsichtlich seiner Mitgliedschaft in der Baath-Partei stellte der Gerichtshof fest, er könne kein hochrangiges Mitglied in dieser Partei gewesen sein. Auch sei den meisten früheren Mitgliedern ermöglicht worden, in den Staatsdienst zurückzukehren.

Das Amnestiegesetz vom Februar 2008 habe zur Freilassung von über 120.000 Inhaftierten geführt. Nach Auffassung des Gerichtshofes bestehe für den Beschwerdeführer daher keine konkrete Gefahr der Verfolgung, insbesondere keine Gefahr einer Verurteilung zum Tode wegen der Mitgliedschaft in der Baath-Partei.

Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, er laufe Gefahr, von schiitischen Milizen erschossen zu werden, wies der Gerichtshof zurück. Der Beschwerdeführer habe vorgetragen, sich niemals an Aktionen gegen diese Gruppe beteiligt zu haben, so dass Racheakte nicht zu befürchten seien.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geäußerten Furcht, wegen des Mordes an seiner Frau im Irak ein zweites Mal verurteilt zu werden, betonte der Gerichtshof, dass er die Straftat in Schweden begangen habe und er dort auch verurteilt worden sei. Seine Strafe habe er dort abgesessen. Das Strafgesetzbuch des Irak von 1969 verbiete ein zweites Verfahren, wenn der Betroffene bereits in einem anderen Land verurteilt worden sei, auch wenn bzgl. des gegenwärtigen Status des Gesetzes gewisse Unsicherheiten vorhanden seien.

Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass die Durchführung der Abschiebungsmaßnahmen keine Verletzung der Art. 2 und 3 der EMRK zur Folge habe.

Das Urteil erging nicht einstimmig. Die beiden abweichenden Meinungen sind dem Urteil beigelegt. Abweichend wird u.a. die allgemeine Sicherheitslage im Irak bewertet und unter Verweis auf die Morde an Christen im Oktober 2008 in Mosul und angesichts der sich anschließenden Flucht Tausender wird zudem eine besondere Lebensgefahr für Christen im Irak bejaht. Auch Racheaktionen von Schiiten-Milizen werden als möglich angesehen.

Das Urteil wird innerhalb von drei Monaten rechtskräftig, sofern nicht eine der Parteien die Große Kammer des EGMR anruft. Bis zur Rechtskraft bleibt die Abschiebung ausgesetzt.

b) Der EuGMR hatte bereits im Juni 2008 über die **Rechtmäßigkeit der Verhängung eines zehnjährigen Aufenthaltsverbotes** zu entscheiden. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der 1984 geborene bulgarische Staatsangehörige und Beschwerdeführer, der mit seinen Eltern 1990 legal nach Österreich eingereist war, war aufgrund zahlreicher schwerer Delikte, die allerdings keine Gewalttätigkeit aufwiesen, zweimal in Österreich zu Strafen verurteilt worden. Seine Eltern besitzen die österreichische Staatsangehörigkeit. Er war nach Bulgarien abgeschoben worden. Zugleich war über ihn ein zehnjähriges Aufenthaltsverbot verhängt worden.

Die Große Kammer des EGMR hat in diesem zehnjährigen Abschiebungsverbot eine Verletzung des Artikels 8 EMRK gesehen (Az. 1683/03, Entscheidung vom 23.06.08). Das Verhalten des Beschwerdeführers, das zu seiner Ausweisung geführt hatte, sei als „jugendliches Fehlverhalten“ zu werten. Da seine sozialen, sprachlichen und familiären Bindungen in Österreich lagen, wohingegen in Bulgarien überhaupt keine Bindungen bestanden, war nach Auffassung des Gerichtshofs die Verhängung des zwar befristeten, aber zehnjährigen Aufenthaltsverbots unverhältnismäßig und verstieß gegen Art. 8 EMRK (Pressemitteilung des EGMR vom 23.06.2008).

c.) In einem Urteil vom 4. Dezember 2008 (Az.: 30562/04 und 30566/04) hat der EUGMR die Praxis der Sammlung und Speicherung von Fingerabdrücken und DNA- Profilen in Großbritannien für unvereinbar mit Artikel 8 der EMRK über den Schutz der Privatsphäre erklärt. Das entsprechende Gesetz erlaubt britischen Behörden, DNA-Profile und Fingerabdrücke unbefristet zu speichern, ungeachtet ob es zu einer Verurteilung kommt oder nicht. Auch wird bei der Speicherung nicht berücksichtigt, welche Tat einem Beschuldigten vorgeworfen wird. Generell akzeptiert der Gerichtshof die Speicherung von DNA als sinnvoll für die Kriminalitätsvorbeugung, hat aber sehr deutlich die Notwendigkeit der Speicherung für die Sicherheit einer demokratischen Gesellschaft verneint. Die Speicherung von Daten erfordere eine Verhältnismäßigkeit von Umfang und Zweck, eine Befristung und die Berücksichtigung der Schwere der Tat.

II. Europäischer Pakt zu Einwanderung und Asyl

Auf ihrem „Gipfeltreffen am 15./16.10.2008 vereinbarten die Unionsstaaten einen „Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl“. Ein Zitat aus der Süddeutschen Zeitung vom 14.10.2008 (S. 8): Auf 15 Seiten bekennt sich das spröde Dokument so deutlich wie nie zuvor zu einer umfassenden Migrationspolitik. Die 27 Mitgliedsländer wollen damit nichts weniger als alles auf einmal: Sie wollen sich für legale Einwanderer öffnen, aber gleichzeitig das illegale Eindringen stoppen. Die EU will ihre Außengrenzen gegen Menschenhändler absichern, aber sie will politisch, religiös oder rassistisch verfolgten Flüchtlingen weiter Schutz gewähren. Sie will ihre eigenen ökonomischen Interessen wahren, aber daneben neue Partnerschaft mit armen Ländern eingehen. Es hat sich herumgesprochen, dass der Pakt inhaltlich wenig enthält, was nicht schon zuvor von vielen EU-Gipfeln verabschiedet worden wäre. Der Nachteil solcher Beschlüsse: kaum jemand liest sie. Darum hat Sarkozy diesen Pakt erfunden. Er richte sich an „urbi et orbi“, erklärt ein führender Mitarbeiter des

französischen Immigrationsministeriums. Der Pakt sei „eine Art Werbemaßnahme nach außen.“ Dabei wurde ohne weitere Aufmerksamkeit das Ziel, ein einheitliches Asylsystem zu gestalten, um zwei Jahre von 2010 auf 2012 vertagt.

Die fünf Handlungsbereiche des Paktes sind:

1. Legale Migration/Integration: Es soll eine bessere Steuerung der gezielten und gewählten Migration erfolgen, insbesondere die Förderung des Zuzugs Hochqualifizierter. Dabei müsse der Subsidiaritätsgrundsatz und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Steuerung der Arbeitsmigration strikt beachtet werden.
2. Effektive Bekämpfung illegaler Migration: Sie wird als Voraussetzung für die Eröffnung weiterer Möglichkeiten legaler Migration gesehen. Ein Weg dazu sei insbesondere die Intensivierung der EU-Zusammenarbeit bei Rückführungen unter strikter Achtung der Menschenrechte. Auf „Massenlegalisierungen“ (wie z. B. Spanien 2006: 400.000 „Illegale“ erhielten Aufenthalts- und Arbeitsrecht) soll zukünftig verzichtet werden. Eine entsprechende Absicht eines Unionsstaates bedarf des Einvernehmens aller anderen.
3. Stärkung der Wirksamkeit der Grenzkontrollen: Es soll eine „verbesserte Solidarität unter den Mitgliedstaaten“ bei der Sicherung der Außengrenzen erreicht werden bei gleichzeitiger Erfüllung der humanitären Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen.
4. Schaffung eines Europas des Asyls: Hier soll eine einheitliche Asylentscheidungspraxis unter den Mitgliedstaaten erreicht werden. Notwendig sei die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit durch ein europäisches Asyl-Unterstützungsbüro, die Einführung einheitlicher Asylverfahren und die Harmonisierung der Kriterien für die Anerkennung von Flüchtlingen bis 2012.
5. Verstärkung der Partnerschaft mit Herkunfts-/Transitstaaten: Durch Weiterführung und Fortentwicklung des Gesamtansatzes Migration sollten Ursachen von Flucht und illegaler Migration beseitigt werden. Es solle zudem mehr Kohärenz zwischen Migrations- und Entwicklungspolitik geben, z. B. durch integrierte Migrationsabkommen und „Mobilitätspartnerschaften“, d. h. Angeworbene sollen nach gewisser Zeit wieder in ihre Heimatländer zurückkehren („zirkuläre Migration“).

EGRE und einige andere Flüchtlingsorganisationen kommentierten, dass der Pakt deutlich die Balance zugunsten des Sicherheitsaspektes verschiebe und keine der notwendigen Aktionen enthalte, um menschenrechtliche Schutzmechanismen im Rahmen des Flüchtlingsrechts einzuhalten. Es sei mehr Verantwortlichkeit auf Frontex übertragen worden, obwohl diese Organisation entweder unfähig oder unwillig gewesen sei, darzulegen, wie viele Asylbewerber von Frontex-Aktionen betroffen waren und was mit ihnen geschah, wenn sie in Länder zurückgeschickt worden sein vor einer Aufnahme in die Union.

Am 27. und 28. November 2008 tagte der Rat erneut und diskutierte über innere Sicherheit und Migrationspolitik sowie über Fragen im Bereich Justiz. Diskussionspunkte waren unter anderem die Vorgehensweise bei der Bekämpfung des Terrorismus und das zukünftige Vorgehen, die Bekämpfung der Cyberkriminalität und die Bekämpfung des Drogenhandels in Westafrika. Ferner stellte die französische Ratspräsidentschaft einen Entwurf zur Schlussfolgerung des Rates über die Umsetzung eines globalen Ansatzes zur Migrationsfrage und einer Partnerschaft mit den Herkunfts- und Transitländern vor. Überdies hatte sich die französische Präsidentschaft mit Blick auf die in Kürze erwartete politische Einigung darum bemüht, die Verhandlungen über die Richtlinie zur Ausweitung des Status langfristig aufenthaltsberechtigter Personen auf Flüchtlinge zu einem Abschluss zu bringen.

Die EU-Minister berieten zudem über die Aufnahme irakischer Flüchtlinge. Dabei wurde auf die Schlussfolgerung vom 24. Juli und 25. September 2008 Bezug genommen. Die zwischenzeitlich erfolgte Mission nach Syrien und Jordanien (1. -6. 11 2008) bestätigte die schlechte Situation der Irak-Flüchtlinge in der Region. Die Integration vor Ort könne nur für eine geringe Anzahl von Flüchtlingen als Lösung dienen. Die Neuansiedlung einer

bestimmten Anzahl von Flüchtlingen, für die langfristig keine Lösung gefunden werden könne, sei daher dringend notwendig. Zu dieser Personengruppe gehörten insbesondere Folteropfer, Angehörige religiöser Minderheiten sowie Personen, die medizinisch behandelt werden müssen. Der Rat wies auf die humanitäre und finanzielle Hilfe der Europäischen Union für irakische Flüchtlinge hin und hält angesichts der aktuellen Lage eine Aufnahme irakischer Flüchtlinge in Mitgliedstaaten der EU für unerlässlich. Ziel ist es, dass die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis insgesamt bis zu 10.000 irakische Flüchtlinge aufnehmen, wobei die Aufnahmekapazitäten des jeweiligen Mitgliedstaates zu berücksichtigen sind. Allerdings sollen die einzelnen Unionsstaaten nicht zu festen Aufnahmequoten verpflichtet sein und im Übrigen auch das Recht behalten, bereits aufgenommene Flüchtlinge auf diese Aufnahmezahl insgesamt anzurechnen.

Nachdem Minister Schäuble im April 2008 zunächst ein EU-Initiative gestartet hatte, um irakische Flüchtlinge aufzunehmen, ruderte er im Juli (nach einem Besuch des irakischen Premierministers Maliki bei der Bundeskanzlerin) zurück: Es sei ein falsches Signal, Flüchtlinge in Deutschland aufzunehmen, hieß es nun. Die Flüchtlinge sollten in den Irak zurückkehren. Deutschland hat sich dann im November bereit erklärt, 2.500 Flüchtlinge aufzunehmen, Frankreich 500. In Schweden beispielsweise leben schon seit längerer Zeit ca. 1.500 Flüchtlinge, die auch auf die Quote „angerechnet“ werden sollen. Angeblich sind insgesamt zwischen April 2007 und September 2008 14.600 irakische Flüchtlinge von wesentlichen Ländern „unbürokratisch“ aufgenommen worden, 60 % von ihnen in den USA und nur 10 % in EU-Staaten. Die Mitgliedstaaten sollen eng mit dem UNHCR sowie weiteren national zuständigen Organisationen zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang haben einige Mitgliedstaaten bereits Resettlementprogramme gestartet.

Weitere Schlussfolgerungen und Erklärungen des Rates vom 28.11.08:

- ein Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit •
- ein Rahmenbeschluss zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen
- ein Rahmenbeschluss zur gegenseitigen Anerkennung der Bewährungshilfe •
- ein Rahmenbeschluss zur Änderung der Definition von Terrorismus •
- ein Rahmenbeschluss zur gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen in • Strafsachen.

III. Frontex und die „Group of four“

Der Chef von Frontex, General Latinen, erklärte am 20.09.2008 die Arbeit der Organisation im Mittelmeer für gescheitert. Dies berichtete die taz am 16.10.2008, S. 11. Die Patrouillenschiffe hätten Flüchtlingsboote angezogen, statt abgeschreckt. Es gebe auch Anhaltspunkte dafür, dass Schlepperorganisationen gezielt Flüchtlingsboote auf den Kurs von Frontex-Schiffen schickten, damit sie von diesem gerettet werden könnten. Dabei handelt es sich um Flüchtlingsboote, die mit oft mehr als 200 Menschen völlig überfüllt seien. Trotz dieses Eingeständnisses der Erfolglosigkeit der Aktivitäten wird Frontex von den zuständigen Innen- und Justizministern der EU mit weiteren Finanzmitteln ausgestattet und es wird der Agentur im Rahmen des für Einwanderung und Asyl die Koordination aller Kontrollen der EU-Außengrenzen übertragen.

Nach Erkenntnissen der UN ist ein sprunghafter Anstieg der Anzahl afrikanischer Migranten festzustellen, die über das Mittelmeer in die EU einreisen. Nach UNHCR-Angaben erreichten 2007 20.000 Personen Italien auf dem Seeweg, 2008 stieg ihre Zahl auf 35.000. „Wir können den Sommer nicht länger als die Saison ansehen, in der die Menschen ankommen, nun kommen sie das ganze Jahr über“, so eine UNHCR-Sprecherin. Dabei sei es im Winter wegen der schnell wechselnden Bedingungen auf See viel gefährlicher.

Am 23. Januar 2009 gab der italienische Innenminister Maroni die Inbetriebnahme eines Identifikations- und Ausweisungszentrum auf Lampedusa bekannt. Grund der Entscheidung des Ministers war die Ankunft von 2.400 Personen innerhalb von 2 Tagen auf Lampedusa und der Nachbarinsel Linosa Ende Dezember 2008 sowie der Aufgriff von 139 Personen

durch die Küstenwache Maltas. Auf der Insel gibt es bereits eine Erstaufnahmeeinrichtung für 850 Personen. Bootsflüchtlinge werden dort allerdings nur „geprintet“ (= erfasst) und anschließend zur weiteren Unterbringung auf das Festland gebracht. Das neue Zentrum ist nun als geschlossene Einrichtung geplant, in der Flüchtlinge bis zu 18 Monate festgehalten werden können und von der aus die Rückführung in die Herkunftsländer erfolgen soll. In den Nachmittagsstunden des 23. Januar 2009 demonstrierten ca. 2.500 Einwohner Lampedusas (die Insel hat etwa 6.000 Einwohner) gegen die Entscheidung des Innenministers und riefen den Generalstreik aus. Wie schon am Vortag kamen Hunderte von Flüchtlingen aus der Erstaufnahmeeinrichtung frei und zogen unter dem Beifall der Bevölkerung über die Insel. Am 27. Januar 2009 fand eine weitere Demonstration statt.

Italien, Malta, Griechenland und Zypern („Group Of Four“) wollen eine gemeinsame Strategie entwickeln, durch welche sie sich mehr Gehör in der EU für ihr Migrationsproblem verschaffen wollen. Vor dem Hintergrund der jüngsten Zuwanderungszahlen erklärte Italiens Innenminister, dass diejenigen, die auf Lampedusa angekommen seien, wissen sollten, dass sie innerhalb weniger Tage zurückgeschickt würden. UNHCR und NGO's warnten vor einer Verletzung des Asylrechts. Neben den Wirtschaftsflüchtlingen gäbe es auch Migranten aus den Konfliktzonen Eritrea und Somalia. Malta verabschiedete vor kurzem ein Gesetz, wonach illegale Migranten automatisch 18 Monate in Haft genommen werden.

Laut „Fortress Europe“, einer italienische Hilfsorganisation, sind seit 1988 mehr als 9.383 Personen bei dem Versuch, Europa über das Mittelmeer oder den Atlantik zu erreichen, gestorben. Weitere 5.122 Personen seien im Meer verschollen und 1.615 Personen hätten ihr Leben verloren bei dem Versuch, die Sahara mit Ziel Europa zu durchqueren.

Die Innenminister von Italien, Malta, Griechenland und Zypern („Group Of Four“) trafen sich am 13. Januar 2009 in Rom. Ziel ihrer gemeinsamen Bemühungen ist es, das Problem der illegalen Migration in Südeuropa auch unter der tschechischen Ratspräsidentschaft als vorrangig zu behandeln. In maltesischen Presseberichten war die Befürchtung geäußert worden, dass Tschechien, wie andere Länder in der Mitte bzw. im Norden Europas, die Probleme der Mittelmeerländer als nicht so gravierend einstufen könnte. Außerdem fordern diese Mittelmeerländer eine Verstärkung von FRONTEX sowie vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Solidarität eine gerechtere Lastenverteilung innerhalb der EU. Die Sicherheit des Mittelmeerraumes stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheit der EU als Ganzes.

IV. „Blue Card“

Auf der Ratssitzung am 15./16. Oktober 2008 einigten sich die zuständigen Minister auf die Einführung einer „Blue Card“. Damit soll es hochqualifizierten Menschen aus Drittstaaten auf dem EU-Arbeitsmarkt künftig einfacher gemacht werden. Ihnen soll über die Blue Card eine erleichterte Zuwanderungsmöglichkeit gegeben werden. Zudem erhalten sie unter vereinfachten Bedingungen die Möglichkeit, ihre Familienangehörigen nachziehen zu lassen. Hat ein Zuwanderer 18 Monate mit der Blue Card in einem EU-Land gearbeitet, kann er mit seiner Familie in ein anderes Land wechseln. Um eine solche Karte zu erhalten, muss der Einwanderer in dem EU-Land mindestens das 1,5-fache des dortigen Bruttodurchschnittsgehalts beziehen. Allerdings besteht eine starke Mitsprachemöglichkeit der Nationalstaaten. Sie dürfen die Blue Card verweigern, wenn sie ihren Arbeitsmarkt als überlastet ansehen. Ein großer Fachkräftemangel wurde insbesondere in Technologie- und Pflgeberufen gesehen. Für Deutschland bedeutet die Regelung, dass ein Bruttomonatsjahresgehalt von wenigstens € 63.600,00 nachgewiesen werden muss. Ferner soll ausgeschlossen werden, dass nachträglich durch Änderung des Arbeitsvertrages dann geringeres Gehalt gezahlt wird.

V. Europäische Kommission/Direktiven und Richtlinien

- a) Am 8. Oktober veröffentlichte die EU-Kommission einen Bericht über die Umsetzung der Familienzusammenführungsrichtlinie in den einzelnen Staaten. Insgesamt sei diese Richtlinie „befriedigend“ von der Mehrheit der Staaten umgesetzt worden. Zu kritisieren sei der exzessive Gebrauch von ergänzenden Voraussetzung, die gefordert werden, um das Recht zur Familienzuführung zu nutzen und die inadäquate Implementation der begünstigenden Regelungen für Flüchtlinge in die jeweiligen Nationalrechtsordnungen. Die Kommission kündigte an, dass ein „Greenpaper“ veröffentlicht werden sollte, mit dem zu einem Diskussionsprozess über die Inhalte der Richtlinie aufgefordert werde. Dies soll bis zum Jahresende geschehen.
- b) Das Europäische Parlament stimmte am 2. September einem Bericht über die Evaluation des „Dublin-Systems“ mit großer Mehrheit zu. Der Bericht führt aus, dass das System unbefriedigende Resultate gezeigt hat und dringend einer Überarbeitung bedarf, um fairere Verfahren für Asylsuchende einzuführen. Hingewiesen wurde insbesondere darauf, dass Asylsuchende gute Gründe haben könnten, um in einen bestimmten Staat einzureisen und dort ihr Asylverfahren zu führen, beispielsweise, weil dort die Anerkennungsquote besonders hoch ist. Solange kein konsistentes Niveau von Schutz in allen Unionsstaaten erreicht sei, werde das Dublin-System immer wieder unbefriedigende Resultate auf sich ziehen, und zwar hinsichtlich des Aspekts der technischen Durchführung, als auch hinsichtlich der Umsetzung von menschenrechtlichen Positionen. Wichtig sei darüber hinaus, einen Mechanismus für das sog. Burden-Sharing zu erreichen.
- c) Vorschläge der Kommission zur RL „Aufnahmebedingungen“ und den VO's „Dublin II“ und „EuroDac“

Die Europäische Kommission hat z.T. zur Umsetzung des oben beschriebenen Paktes „Einwanderung und Asyl“ am 3. Dezember 2008 Vorschläge zur Änderung von drei Rechtsakten vorgelegt. Deren wesentliche Inhalte:

aa) Aufnahmebedingungen:

Gewahrsam soll nur ausnahmsweise angeordnet werden. Es sind Rechtsgarantien vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Ingewahrsamnahme nicht willkürlich erfolgt und dass Kinder davon ausgenommen sind, es sei denn, es geschieht zu ihrem Wohl (unbegleitete Minderjährige dürfen in keinem Fall in Gewahrsam genommen werden).

In den Mitgliedstaaten sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen im Asylverfahren bereits frühzeitig erkannt werden und dass ihnen eine angemessene Behandlung zuteil wird.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt soll erleichtert und es soll dafür gesorgt werden, dass Beschränkungen, die von den Mitgliedstaaten weiter angewandt werden, den tatsächlichen Zugang zur Beschäftigung nicht behindern.

bb.) Dublin-Verordnung:

Es soll ein Verfahren eingeführt werden, mit dem Überstellungen in begrenzten Fällen ausgesetzt werden können, um zu verhindern, dass Mitgliedstaaten, deren Asylsystem einem besonderen Druck ausgesetzt ist, durch die Überstellungen noch weiter belastet werden (Z.B. Malta).

Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Asylbewerber nicht in Mitgliedstaaten überstellt werden, die ihnen keinen angemessenen Schutz, insbesondere im Hinblick auf Aufnahmebedingungen und Zugang zum Asylverfahren, bieten können.

Die Voraussetzungen und Verfahren zur Anwendung bestimmter Vorschriften, die es beispielsweise den Mitgliedstaaten gestatten, aus humanitären Gründen oder in Härtefällen die Zuständigkeit für einen Asylbewerber zu übernehmen, werden klarer gefasst.

Um den Rechtsschutz zu stärken, werden **zusätzliche Garantien für wirksame Rechtsbehelfe gegen Überstellungsbeschlüsse** eingeführt.

Gestärkt wird auch das **Recht auf Familienzusammenführung**, insbesondere in Fällen, in denen zwischen dem Antragsteller und den betreffenden Angehörigen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, sowie in Bezug auf Personen, die subsidiären Schutz genießen.

Die **Vorschriften für unbegleitete Minderjährige wurden im Interesse des Kindeswohls** klarer gefasst.

cc) **EURODAC-Verordnung:**

Es werden Bestimmungen eingeführt, die die prompte Übermittlung von Fingerabdruckdaten an das Zentralsystem von EURODAC gewährleisten, um sicherzustellen, dass der nach der Dublin-VO für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat korrekt ermittelt wird.

Es sind technische Vorschriften vorgesehen, die gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Daten löschen, die für den Zweck, zu dem sie erhoben worden sind, nicht mehr gebraucht werden, und dass die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze besser von der Kommission überwacht werden kann. Die Bestimmungen, die sicherstellen, dass der Zugriff auf die EURODAC-Daten durch einzelstaatliche Behörden von der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten wirksam überwacht wird, sind klarer gefasst worden.

d.) EU – Kommission stellt fest: **Freizügigkeits RL mangelhaft umgesetzt**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union schränken die Niederlassungsfreiheit ihrer Bürger stärker ein als eigentlich erlaubt. Diesen Schluss zieht die **EU-Kommission** in ihrem am **10. Dezember 2008 vorgestellten Bericht über die Umsetzung der entsprechenden Richtlinie**: „Kein einziger Artikel der Richtlinie wurde in allen Ländern korrekt umgesetzt,“ so der Bericht. Mehr als 85 Prozent der Bestimmungen haben Länder wie Zypern, Griechenland, Finnland, Portugal und Malta umgesetzt. Deutlich hinterher hinken Österreich, Dänemark, Estland, Slowenien und die Slowakei. Die Lage wäre noch unerfreulicher, würden nicht nationale Gerichte weitgehend im Sinne der Richtlinie entscheiden und damit über die nationalen Regelungen hinaus gehen. „Der freie Personenverkehr ist eine der Grundfreiheiten des Binnenmarktes, zum Nutzen der EU-Bürger, der Mitgliedstaaten und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft“, sagte der für Justiz, Freiheit und Sicherheit zuständige Vizepräsident Barrot. „Mängel bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in diesem Bereich können auf einen Verstoß gegen die Grundsätze hinauslaufen, die das Fundament Europas bilden. Deshalb will sich die Kommission verstärkt darum bemühen, sicherzustellen, dass EU-Bürger und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der Richtlinie tatsächlich uneingeschränkt wahrnehmen können.“

Kritische Punkte sind vor allem das Recht auf Einreise von Familienangehörigen aus Drittstaaten und der Aufwand an Dokumenten beim Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung. Die Richtlinie über die Freizügigkeit und die Familienzusammenführung von Unionsbürgern aus dem Jahr 2004 legt einfache Verwaltungsformalitäten beim Umzug in ein anderes EU - Land fest. Außerdem räumt sie Unionsbürgern und ihren Familien nach fünfjährigem Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat das Recht auf Daueraufenthalt ein. Grundsätzlich hat jeder Unionsbürger das Recht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen. Dieses Recht ist in Art. 18 des EG-Vertrages garantiert. Die Freizügigkeit als Unionsbürgerrecht ist jedoch nicht voraussetzungslos gewährt. Sie steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden nationalen Gesetze.

e.) Am 18. Februar 2009 schlug die Kommission eine Verordnung zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen vor. Damit kommt sie einer Forderung des Europäischen Rates im Zusammenhang mit dem Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl nach. Der Vorschlag soll die zügige Einrichtung einer operationell ausgerichteten Agentur ermöglichen, die „die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Asylbereich koordiniert und verstärkt und auf diese Weise auf eine

Annäherung der unterschiedlichen nationalen Praktiken hinwirken und einen Beitrag zu einer stärkeren Harmonisierung der Asylrechtsvorschriften in der EU leisten. Das Büro wird in Form einer Agentur errichtet, d. h. einer unabhängigen europäischen Einrichtung. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden im Verwaltungsrat, dem Leitungsorgan des Büros, vertreten sein. Das Büro wird eng mit den für Asylfragen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sowie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zusammenarbeiten. Für den Dialog mit Organisationen und der Zivilgesellschaft ist zudem ein Beirat vorgesehen. Das Büro wird die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Verfolgung einer kohärenteren und gerechteren Asylpolitik unterstützen, indem es ihnen unter anderem hilft, bewährte Praktiken zu ermitteln, indem es auf europäischer Ebene Schulungen organisiert oder den Zugang zu aussagekräftigen Herkunftslandinformationen erleichtert. Außerdem wird es die Aufgabe haben, Unterstützungsteams zu koordinieren, denen Fachleute aus den Mitgliedstaaten angehören. Solche Teams werden auf Ersuchen von Mitgliedstaaten entsandt, die sich einem Massenzustrom von Asylbewerbern in ihrem Hoheitsgebiet gegenübersehen. Darüber hinaus wird das Büro technische und fachliche Unterstützung leisten, um die Politik und die Rechtsetzung im Asylbereich voranzubringen. Wenn der Kommissionsvorschlag angenommen wird, könnte das Büro 2010 seine Tätigkeit aufnehmen

Wie die derzeitige Anwendung des Asylrechts zeigt, gehen die Mitgliedstaaten in der Praxis sehr unterschiedlich bei der Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz vor. Beispielsweise liegen die Chancen, dass einem Iraker Schutz gewährt wird, in einem Mitgliedstaat bei 71 %, in einem anderen dagegen lediglich bei 2 %.

Angesichts des von der tschechischen Präsidentschaft erklärten Verzichts auf Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich Flüchtlinge und Asyl im 1. Halbjahr 2009 bleibt abzuwarten, welche Initiativen die darauffolgende schwedische Präsidentschaft aufgreifen wird.